

**3.Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von einmaligen
Straßenausbaubeiträgen
der Stadt Genthin
- Straßenausbaubeitragssatzung -
vom 17.03.2005**

Aufgrund der §§4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

§1 Abs.1 wird wie folgt geändert:

„Zur Deckung ihres Aufwands für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Genthin von den Beitragspflichtigen im Sinne des §6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Die Beiträge werden in Genthin und den Ortschaften Gladau und Parchen und deren Ortsteilen erhoben. In den Ortschaften Mützel, Paplitz und Tuchem und deren Ortsteilen werden wiederkehrende Beiträge nach § 6a KAG LSA erhoben.

Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen. “

**§2
Vorteilsbemessung**

§ 4 wird um folgenden Absatz (4) ergänzt:

„Die Stadt kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.“

§3 Billigkeitsregelungen

§ 15 Abs. 1 lit. b) wird wie folgt geändert:

„Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke im Bereich dieser Satzung, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1405 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1827 m² (=130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

Bis zu einer Gesamtgröße von 1827 m² können übergroße Wohngrundstücke damit zu einem Beitrag herangezogen werden.“

§4 Festlegung nach § 4 Abs. 4

- (1) Für beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen, die noch vom Gemeinderat Gladau beschlossen wurden, und für die noch keine Beitragserhebung erfolgte, sollen, zur Vermeidung der Ungleichbehandlung/ Schlechterstellung der noch Beitragspflichtigen gegenüber den bisher für Straßenbaumaßnahmen herangezogenen Beitragspflichtigen durch die Eingemeindung zur Stadt Genthin, die entstandenen beitragsfähigen Aufwendungen nach der vom Gemeinderat Gladau beschlossenen Vorteilsbemessung die Anliegeranteile berechnet werden. Zu den o.g. Straßenbaumaßnahmen gehören:
 - Straße der Freundschaft in Dretzel (B-072/04-09/ Gladau v. 02.11.2007)
 - Gasse in Gladau (B-068/04-09/ Gladau v. 24.08.2006)
 - Kurze Straße in Dretzel (B-072/04-09/ Gladau v. 02.11.2006)
- (2) Für die Fälle in denen bereits eine Abrechnung und Beitragserhebung von Straßenausbaumaßnahmen nach den vom Gemeinderat Gladau beschlossenen Veranlagungsregeln erfolgte, gelten diese als abgeschlossen.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Genthin, 24.2.2011.....


Bernicke
Bürgermeister



Straßenausbaubeitragssatzung Ortschaft Gladau Anlage 1

Einstufung der Straßen:

Gladau

Name	Einstufung
Berg	Anliegerstraße
Brandensteiner Straße	Anliegerstraße
Dretzeler Straße (L 54)	Hauptverkehrsstraße
Fienerstraße	Anliegerstraße
Friedenstraße	Anliegerstraße
Gasse	Anliegerstraße
Lindenstraße	Anliegerstraße
Schattberger Straße (L 54)	Hauptverkehrsstraße
Zur Mühle	Anliegerstraße

Dretzel

Name	Einstufung
Bahnhofstraße	Anliegerstraße
Kurze Straße	Anliegerstraße
Neue Siedlung	Anliegerstraße
Straße der Freundschaft (L 54)	Hauptverkehrsstraße
Straße der Freundschaft (Abzweige)	Anliegerstraße

Schattberge

Name	Einstufung
Dorfsraße (L 54)	Hauptverkehrsstraße
Dorfstraße	Anliegerstraße

„Zur Sach- und Rechtslage“ stellt der Rechtsanwalt „Folgendes fest:

1. § 6 Abs. 5 Satz 4 KAG_LSA bestimmt, dass der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Teil des Aufwandes bei der Ermittlung des Beitrages außer Ansatz bleibt und deshalb zu Lasten der Gemeinde geht. Die Festlegung dieses Anteils liegt im Ermessen der Gemeinde. Dabei hat der Ortsgesetzgeber die in § 6 Abs. 5 Satz 4 KAG-LSA getroffene Anordnung über die vorteilsgerechte Aufteilung des beitragsfähigen Aufwandes zwischen der Allgemeinheit und den Beitragspflichtigen besonders zu beachten. Die gesetzlich angeordnete Abwägung des Vorteils der Allgemeinheit einerseits und der Beitragspflichtigen andererseits ist zwingend. ...“

„Nach der bestehenden Rechtsprechung ... kann es wohl überhaupt nicht zweifelhaft sein, dass die Vorteilsbemessung in § 5 Abs. 3“ der Satzung der Gem. Gladau „ in keinem Punkt einer rechtlichen Überprüfung standhält. Bei den Anliegerstraßen geht es ja nicht einmal um einen Anteil von mehr als 50 v.H. zu Lasten der Beitragspflichtigen, da hier nur deutlich unter 50 % liegende Anteile festgelegt worden sind. Das ist aber wegen der wahrscheinlichen Inanspruchnahme einer Anliegerstraße systemwidrig und mit § 6 Abs. 5 KAG-LSA unvereinbar.

Allein der Mangel in §5 Abs. 3 der Beitragssatzung“ der Gemeinde Gladau „hat – unabhängig von den Mängeln in der Verteilungsregelung (z.B. Tiefenbegrenzung) – zur Folge, dass es für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gladau keine wirksame Straßenausbaubeitragssatzung gibt

Sofern es aber für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach §6 Abs. 1 KAG-LSA kein wirksames Ortsrecht gibt, sind auch für die bereits abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen bislang keine sachlichen Beitragspflichten entstanden. Voraussetzung für das Entstehen sachlicher Beitragspflichten ist nämlich in erster Linie die Festsetzung des Gemeindeanteils und die Auswahl der Verteilungsregelung. Ohne wirksame Festsetzung des Gemeindeanteils und ohne wirksame Verteilungsregelung ist weder eine Ermittlung noch eine Verteilung des umlagefähigen Aufwandes möglich, so dass in dem einen wie dem anderen Fall keine sachlichen Beitragspflichten entstehen können.

Da das Vorliegen einer wirksamen Straßenbaubeitragssatzung zu den Beitragsentstehungsvoraussetzungen gehört (vgl. OVG Magdeburg, u.a. Beschluss vom 19.02.1998 – B 2 S 241/97 – VwRR MO 1998, 131) sind – jedenfalls bis zum Tage der Eingemeindung – für Straßenbaumaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Gladau keine sachlichen Beitragspflichten entstanden.

2. Die unwirksame Satzung der ehemaligen Gemeinde Gladau erlangt auch über den Gebietsänderungsvertrag“ vom 05.02.2009 „keine Wirksamkeit. Allein die Anordnung, dass die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Gladau fortgelten solle (§ 6 Abs. 1 Satz 1), kann den bestehenden Verstoß gegen § 6 Abs. 5 Satz 4 KAG-LSA in der Satzung der Gemeinde Gladau nicht ausräumen. Damit ist die Satzung auch nach dem 01.07.2009 keine Rechtsgrundlage für Beitragserhebungen.

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob nicht nach dem 01.07.2009 ohne weiteres nun die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin anzuwenden ist, da es ja für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gladau kein Ortsrecht gibt und diese Lücke wegen der

bestehenden Beitragserhebungspflicht durch das Ortsrecht des Rechtsnachfolgers geschlossen werden muss.“

... Der Rechtsanwalt verweist „in diesem Zusammenhang auf die Beitragserhebungspflicht und die sich daraus für die Beteiligten ergebende Verpflichtung alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Voraussetzungen für die Durchsetzung der Beitragsansprüche zu schaffen. Werden diese Pflichten verletzt, so setzen sich die Beteiligten nicht nur Schadenersatzansprüchen aus. Sie müssen auch mit Strafbarkeitsfolgen rechnen (Driehaus, § 242 Abs. 9 BauGB, Strafbarkeitsfolgen bei Verletzung der Erhebungspflicht in KStZ 2008, 101).“

Auszüge des Schreiben Rechtsanwalt Klein/ Hannover / Fachanwalt Verwaltungsrecht vom 07.07.2010

„Da es in der ehemaligen Gemeinde Gladau keine bisher wirksame Straßenbaubeitragssatzung gegeben hat, entstehen die sachlichen Beitragspflichten erst mit Inkrafttreten der jetzt neu zu verabschiedenden Straßenbaubeitragssatzung. Damit ist ohne Bedeutung, wann für die einzelnen Ausbaumaßnahmen die letzte Unternehmerrechnung eingegangen ist. Eine Festsetzungsverjährung kann ja immer nur für Beitragsansprüche eintreten, die auch entstanden sind.“

Im Übrigen ist es richtig, dass die Anhörung nach §6 d KAG-LSA keinen Vertrauensschutz auslöst. Die betroffenen Beitragspflichtigen können sich also auf frühere Angaben im Anhörungsverfahren nicht berufen.“